

# **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberhaid folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Oberhaid betreibt eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Oberhaid. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte) besteht aus

- a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde Oberhaid stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung bei der Kindergartenleitung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung

wahrheitsgemäß die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Oberhaid aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Nachweis über die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz, sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10 a IfSG) vorzulegen. Änderungen - insbesondere beim Sorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Kindertagesstättenjahr (§ 7 Abs. 1) festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10 Abs. 6).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Kindergartenleitung.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Anmeldung des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Es erfolgt eine Datenübermittlung zwischen den ortsansässigen Einrichtungen und der Gemeinde zur Prüfung von Mehrfachanmeldungen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde verständigt.

(2) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Oberhaid ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze in der Reihenfolge nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind;
4. Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme der Kinder ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 6 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in die Kindertagesstätte**

(1) Kinderkrippenplätze werden ab dem 10. Lebensmonat i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Kindergartenplätze werden i. d. R. ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, abhängig von der Gruppenbelegung und des Entwicklungsstandes des Kindes.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 7 Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Die Abmeldung kann in der Regel erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

(2) Eine Abmeldung während des Kindertagesstättenjahres kann in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel, familiäre Verhältnisse, usw.) erfolgen. Die Betreuungsvereinbarung endet in diesem Fall zum Monatsende des auf die Abmeldung folgenden Monats.

(3) Der Personensorgeberechtigte erklärt die Abmeldung im Sinne der vorstehenden Absätze schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

### **§ 8 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Verlausung beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das pädagogische Personal der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeit vorliegt. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Kindertagesstättenleitung über diese Pflicht zu belehren. Auf § 34 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 10 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Bring- und Abholzeiten, Kernzeit**

(1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Der Waldkindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen.

Die von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegte pädagogische Kernzeit ist von den Bring- und Abholzeiten freizuhalten.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(3) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte können sich - entsprechend einer Bedarfsermittlung - reduzieren oder verlängern. Dies wird durch die Gemeinde Oberhaid rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Während des gesamten Kindertagesstättenjahres kann die Kindertagesstätte an bis zu 30 Schließtagen (Ferienzeiten) und zusätzlichen 5 Schließtagen (Fortbildungstage) geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Tageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertagesstätte werden durch die Gemeinde Oberhaid festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig (durch Aushang) bekanntgegeben.

(6) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden (Pädagogische Kernzeit) pro Tag.

## **§ 11 Verpflegung**

Der Kindergarten und die Kinderkrippe bieten eine Ganztagsverpflegung (Frühstück am Vormittag und gesunde Snacks am Nachmittag) sowie warmes Mittagessen an.

Für die Verpflegung im Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten zuständig.

## **§ 12 Gebühren**

Die Gemeinde Oberhaid erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Oberhaid in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Betreuung auf dem Wege, Aufsichtspflicht**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben persönlich die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte oder dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

(1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

(2) Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden. Die Meldung an die Kommunale Unfallversicherung Bayern obliegt der Kindergartenleitung.

## **§ 15 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

(3) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(4) Die Elternarbeit stellt in der Kindertagesstätte einen wichtigen Bereich der Arbeit für das pädagogische Personal dar. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der

Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Arbeit des Elternbeirats durch ihre unterschiedliche Mithilfe zu unterstützen.

### § 16 Haftung

(1) Die Gemeinde Oberhaid haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Oberhaid für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Oberhaid nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Oberhaid wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungssatzung vom 31.07.2013 außer Kraft.

Oberhaid, den 24.11.2020

  
Carsten Joneitis  
Erster Bürgermeister

